

Personalanmeldung

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28 a

(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen u. Ausstellungen beteiligen
9. in der Fleischwirtschaft

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. Den Familien- und die Vornamen
2. Die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort u. Land der Geburt, Anschrift)
4. Die Betriebsnummer des Arbeitgebers
5. Den Tag der Beschäftigungsaufnahme

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Bei der Erbringung von Dienst- o. Werkleistungen sind die in den o.g. Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.